



Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Az.: 9 A 217/09 MD

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des _____, gesetzlich vertreten durch

Staatsangehörigkeit: syrisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

g e g e n

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - durch die Richterin am Verwaltungsgericht Schrammen als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 18. August 2010 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 20.07.2009 verpflichtet, den Bescheid vom 28.04.1998 dahingehend abzuändern, dass für den Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG hinsichtlich Syrien festgestellt werden.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte;
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung
in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn
nicht der Kläger zuvor Sicherheit in der gleichen Höhe
leistet.

Tatbestand:

Der minderjährige Kläger ist im Jahre 1998 mit seinen Eltern aus Syrien kommend in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und stellte einen Asylantrag. Die Eltern des Klägers gaben damals an, sie seien staatenlose Kurden yezidischer Religion. Ihre Anträge und der Antrag des Klägers wurden erstmals mit Bescheid vom 28.04.1998 abgelehnt. Nachdem der Kläger und seine Eltern zunächst ein die Beklagte zur Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG verpflichtendes Urteil erstritten hatten, unterlagen sie beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, welches ihre Klage insgesamt abwies und entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht von einer Gruppenverfolgung der Yeziden ausging. Das Urteil ist seit dem 13.10.2003 rechtskräftig.

Mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 18.12.2008 beantragte der Kläger, das Asylverfahren wieder aufzugreifen und festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen. Zur Begründung führte der Prozessbevollmächtigte aus, der Kläger sei körperlich mehrfach behindert und fügte ärztliche Bescheinigungen bei. Dabei ergab sich aus einer Bescheinigung des Kinderzentrums vom 05.12.2008, dass der Kläger unter einer Lernbehinderung (ICD-10: F81.9), unter einem erworbenen Knickfuß (ICD-10: M21.07), unter einer Kyphose als Haltungsstörung: Thorakalbereich (ICD-10: M40.04), unter einem gering fixierten Rundrücken (ICD-10: M40.29), unter einer Störung des Sozialverhaltens mit oppositionell-aufsässigem Verhalten (ICD-10: F 91.3), sowie unter einer Sehstörung beider Augen (ICD-10: H53.9) leidet. Der Befund war von zwei Fachärzten für Kinderheilkunde und einer Diplompsychologin unterzeichnet. Ferner überreichte der Prozessbevollmächtigte eine Bescheinigung des Universitätsklinikums - Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde - vom 22.07.2008. Im Laufe des Verfahrens wurde eine weitere Bescheinigung des Kinderzentrums vom 03.02.2009 überreicht, wonach die Wirbelsäulenskoliose zunimmt und der Kläger aufgrund der Skoliose und der Muskelschwäche, sowie der hochgradigen Sehstörung auf regelmäßige mehrfache Therapieangebote und eine spezielle fachärztliche Betreuung angewiesen ist. Aufgrund der Rumpfhypotonie und der Wirbelsäulenveränderung und der Erkrankung im Bereich der Augen seien perspektivisch weiterhin Operationen notwendig. Der Grad der Behinderung des Klägers wurde vom Landesverwaltungsamt - Versorgungsamt - Schwerbehindertenrecht mit Bescheid vom 31.03.2009 auf 100 festgestellt. Ausweislich einer Bescheinigung vom Universitätsklinikum - Klinik und Poliklinik für

Augenheilkunde - vom 19.04.2009 wurde der Kläger vom 13.04. bis 19.04.2009 operativ behandelt.

Mit Bescheid vom 20.07.2009 lehnte die Beklagte den Antrag auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 28.04.1998 bezüglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 bis 6 AuslG ab. Zur Begründung führte sie aus, die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG lägen nicht vor, da der Antrag nicht rechtzeitig gestellt worden sei. Aus dem Feststellungsbescheid zum Grad der Behinderung ergebe sich, dass die Erkrankung des Klägers bereits seit längerem bekannt sei. Es bestehe auch kein Anspruch nach § 51 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 49 VwVfG. Es sei für Syrien festzustellen, dass die medizinische Versorgung im Grundsatz flächendeckend und kostenfrei sei. Auch wenn der Standard nicht westlichen Maßstäben entspreche, so seien überlebensnotwendige Behandlungen und Therapien chronischer Leiden gewährleistet.

Mit am 06.08.2009 eingegangenem Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten hat der Kläger Klage erhoben. Er legte eine Bescheinigung vom 11.09.2009 des Kinderzentrums _____ vor. Ferner legte er eine Bescheinigung der Körperbehindertenschule, die der Kläger besucht, vor. Auf ausdrückliche Aufforderung legte er eine weitere Bescheinigung des Kinderzentrums _____ vor vom 30.03.2010. Er trug vor, es bestehe ca. seit der Vollendung des 3. Lebensjahres der konkrete Verdacht, dass der Kläger behindert sei. Diese Diagnose habe sich in den letzten Jahren erhärtet. Ferner legte er eine Bescheinigung eines Facharztes für Orthopädie vom 03.08.2010 vor, wonach beim Kläger eine erhebliche Wirbelsäulenfehlhaltung vorliege. Diese sei bisher konservativ durch muskelstabilisierende Maßnahmen behandelt worden ohne dass eine Verbesserung eingetreten sei. Aufgrund des zu erwartenden weiteren Wachstums des Kindes sei mit einer Verstärkung der Kyphose und der Skoliose zu rechnen. Man müsse über eine Korsettversorgung nachdenken und weiter regelmäßig muskelstabilisierende Maßnahmen durchführen, es könne nicht ausgeschlossen werden, dass ein korrigierender operativer Eingriff erforderlich werde. Die erhebliche Fehllhaltung der Wirbelsäule sei „unbedingt behandlungsbedürftig“. Aus einer Bescheinigung des Kinderzentrums

_____ vom 09.08.2010 ergibt sich u.a., dass der Kläger unter einer hochgradigen Sehstörung (hochgradige Myopie, Fixationsnystagmus, Netzhautablösung links) leidet und mehrfach operiert wurde. Ferner ist dort als orthopädischer Befund aufgeführt, dass der Kläger unter einem teilfixierten Rundrücken mit einer erheblichen Kyphose im Thorakalbereich leidet. Diese sei nicht mehr korrigierbar. Es wird dringend angeraten, den Kläger ambulant orthopädisch behandeln zu lassen. Ferner wird eingeschätzt: „Er wird auch weiterhin aufgrund der Körperbehinderung, der Sehschädigung und der mentalen Behinderung über den Reha-Bereich Unterstützung erhalten müssen“. Ausweislich einer Bescheinigung des Universitätsklinikums _____ - Klinik und Poliklinik für Augenheilkunde vom 11.08.2010 wurde beim Kläger im Rahmen eines netzhautchirurgischen Eingriffes Silikonöl in den linken Augapfel eingegeben. Diese Operation sei erfolgt, um den Augapfel zu erhalten.

In der mündlichen Verhandlung wurde die im Kinderzentrum t-
tige Kinderrztin Frau Dipl.-Med. als Sachverstndige gehrt. Wegen der Ein-
zelheiten ihrer Angaben wird auf das Protokoll der mndlichen Verhandlung vom
18.08.2010 Bezug genommen. Ferner sind die Eltern des Klgers zu der behaupteten
Staatenlosigkeit vernommen worden. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird
auf das Protokoll der mndlichen Verhandlung verwiesen.

Der Klger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 20.07.2009 insoweit aufzuheben,
als die Beklagte eine Abnderung des Bescheides vom 28.04.1998
bezuglich der Feststellung zu § 53 Abs. 1 - 6 abgelehnt hat und die
Beklagte zu verpflichten, dass Vorliegen von Abschiebungshindernissen
nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begrndung verweist sie auf den streitbefangenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts-
akte, die beigezogenen Verwaltungsvorgnge der Beklagten und die Erkenntnismittel
der 9. Kammer zum Herkunftsland Syrien verwiesen. Diese Unterlagen waren Ge-
genstand der mndlichen Verhandlung und der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgrnde:

Die Klage ist zulssig und begrndet. Der Bescheid der Beklagten vom 20.07.2009 ist
rechtswidrig, weil der Klger einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsver-
botes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG hat (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Allerdings hat der Klger keinen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach §
71 Abs. 1 Satz 1 AsylVerfG i. V. m. § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG, denn die dreimonatige Frist
zur Stellung des Folgeantrages nach § 51 Abs. 3 VwVfG ist nicht eingehalten. Zwar
stellt das Gericht in Rechnung, dass es sich bei der Erkrankung des Klgers um einen
sich kontinuierlich entwickelnden Dauersachverhalt handelt. Es ist daher schwierig,
den Tag der positiven Kenntniserlangung im Sinne von § 51 Abs. 3 Satz 2 VwVfG
eindeutig zu bestimmen. Vorliegend hat der Klger indes, obwohl seine Erkrankung
ihm, bzw. seinen Erziehungsberechtigten, seit seinem 3. Lebensjahr bekannt ist, diese
gegenuber der Beklagten niemals erwhnt. Im Hinblick darauf meint das Gericht nicht,
dass es sachgerecht wre, fur den Fristbeginn auf eine etwaige Verschlechterung der
Krankheit abzustellen, sondern auf den Tag, an dem bei dem Klger erstmals
zuverlssig die hier vorgetragenen Diagnosen gestellt wurden.

Unabhängig von den Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG hat der Kläger indes einen gebundenen Anspruch auf Widerruf des Bescheides vom 28.04.1998 nach § 51 Abs. 5 i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG. Liegen die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 - 3 VwVfG nicht vor, so ist nach § 51 Abs. 5 i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden, ob die bestandskräftigere frühere Entscheidung zurückgenommen oder widerrufen wird. Insoweit besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung. Dabei ist das Ermessen dann auf Null reduziert unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wenn der Ausländer im Zielstaat der drohenden Abschiebung einer extrem individuellen Gefahr ausgesetzt wäre (vgl. BVerwG, U. v. 20.10.2004, 1 C 15/03, zitiert nach juris, RdNr. 13 ff.). Danach kommt eine Ermessensreduzierung dann in Betracht, wenn der Ausländer bei einer Abschiebung einer extrem individuellen Gefahrensituation - der Schwere nach vergleichbar einer extremen allgemeinen Gefahrensituation im Sinne der Rechtsprechung zu § 53 Abs. 6 Abs. 1 AuslG - ausgesetzt würde und das Absehen von einer Abschiebung daher verfassungsrechtlich zwingend geboten ist. Voraussetzung ist dafür grundsätzlich eine Gefährdung mit einer besonderen Intensität. Eine solche extreme Gefahrenlage ist für den Kläger in Syrien gegeben. Bei dieser Gefahr handelt es sich auch um eine solche, die in den spezifischen Verhältnissen im Zielstaat begründet ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht (vgl. U. v. 29.10.2002, 1 C 1/02, zitiert nach juris, RdNr. 9 m.w.N.) kann sich ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis auch aus der Krankheit eines Ausländers ergeben, wenn diese sich im Heimatland verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Dies soll auch dann gelten, wenn trotz an sich verfügbarer medikamentöser und ärztlicher Behandlung sich aus sonstigen Umständen im Zielstaat ergibt, dass der betroffene Ausländer diese medizinische Versorgung tatsächlich nicht erlangen kann. Folgt die Gefahr der Verschlimmerung der Krankheit nicht aus dem Wegfall der Betreuung durch eine bestimmte, nicht ersetzbare Bezugsperson im Bundesgebiet und damit aus dem Vorgang der Abschiebung als solcher, sondern ergibt sie sich aus dem Fehlen einer Betreuungsperson oder Betreuungseinrichtung im Herkunftsstaat, so gehört dieser Umstand zu den Verhältnissen im Zielstaat, die vom Bundesamt zu prüfen sind. Ist eine ständige Betreuung Voraussetzung für den tatsächlichen Zugang des Ausländers zu der notwendigen medizinischen Behandlung, kann das Fehlen der Betreuung durchaus zu einer zielstaatsbezogenen Gefahr und damit zu einem vom Bundesamt festzustellenden Abschiebungshindernis zu führen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, U. v. 29.10.2002, 1 C 1/02, zitiert nach juris, RdNr. 10). Danach ist zu prüfen, ob dem Kläger die notwendige Behandlung durch Familienangehörige oder durch das Personal in öffentlichen oder caritativen Einrichtungen zuteil werden kann. Ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis liegt vor, wenn die erforderliche Betreuung auch bei entsprechender Ausgestaltung der Abschiebung oder Rückführung voraussichtlich nicht zur Verfügung steht.

Bei der Prüfung, ob Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen, kann eine gemeinsame Rückkehr des Klägers mit seinen Eltern nicht unterstellt wer-

den. Die Eltern des Klägers sind zur Überzeugung des Gerichts staatenlos und können daher nicht nach Syrien zurückkehren. Das Gericht hat die Eltern des Klägers im Rahmen der mündlichen Verhandlung zur ihrer Staatenlosigkeit angehört und ist aufgrund deren - glaubhaften - Angaben zu der Überzeugung gelangt, dass die Eltern des Klägers staatenlos sind. Der Vater des Klägers ist 1963 geboren, d. h. genau in der Zeit, in welcher der syrische Staat begonnen hat, Kurden die syrische Staatsangehörigkeit abzuspochen. Der Vortrag des Vaters, seine Eltern seien beide syrische Staatsangehörige gewesen, spricht daher nicht gegen die Glaubhaftigkeit seiner Angaben. Zudem vermochte er die Wirren der damaligen Zeit für seine Familie nachvollziehbar zu schildern. Die Mutter des Klägers wiederum schilderte, wo ihre Kinder zur Welt kamen und beide Eltern machten Angaben zu den Kosten der Geburten, d. h. sie mussten diese - anders als syrische Staatsangehörige - selbst bezahlen. Es kann aufgrund der Wiedereinreiseverweigerung für Staatenlose nicht von einer gemeinsamen Rückkehr des Klägers mit seinen Eltern ausgegangen werden. Nach den Angaben der Erziehungsberechtigten des Klägers befinden sich auch keine betreuungsbereiten Personen in Syrien. Auch diese Angaben sind glaubhaft, zumal es sich nach den Angaben der Erziehungsberechtigten des Klägers um Yeziden handelt, also einer Gruppe der Bevölkerung aus Syrien, die aufgrund ihrer Religion vermehrtem Ausreisedruck ausgesetzt ist. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass der Kläger bei einer etwaigen Rückkehr nach Syrien in einem öffentlichen Waisenhaus unterzubringen wäre. In staatlichen Waisenhäusern existieren nach dem aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes (Stand: Juli 2009) keine menschenwürdigen Bedingungen. Vor diesem Hintergrund ist erst Recht nicht davon auszugehen, dass die für ein menschenwürdiges Leben erforderliche medizinische Behandlung gewährleistet sein wird. Es ist daher davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien letztlich dahin vegetieren muss. Es wird nicht nur erblinden, sondern sein Rundrücken wird sich erheblich verstärken, was zu einer erheblichen Belastung der Organe des Klägers führen wird und letztlich mit ganz erheblichen Schmerzen einhergehen wird. Diese auf Angaben der Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung beruhende Einschätzung entspricht auch den vom Gericht ermittelten medizinischen Erkenntnissen. Der Kläger wird folglich bei einer Rückkehr einer extremen individuellen Gefahr ausgesetzt sein.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVerfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,

Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg,
zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag
sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Oktober 2007 (GVBl. LSA S. 330), geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 9. Februar 2009 (GVBl. LSA S. 44) eingereicht werden.

Schrammen

Ausgefertigt:

Magdeburg, 01.09.2010